



Teilnahmebedingungen

Ein Projekt der Stadt Oberhausen
Bereich 3-1 Kinder, Jugend, Bildung
Fachbereich 3-1-50 Jugendförderung/ Action-Guide

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und der Stadt Oberhausen, Familie, Bildung, Soziales, Fachbereich 3-1-50 Jugendförderung/ Action-Guide regelt sich zunächst nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651a BGB. Die nachfolgenden Informationen und Bedingungen füllen diese gesetzlichen Bestimmungen aus, erläutern und ergänzen sie.

Bitte lesen Sie vor Ihrer Anmeldung die nachstehenden Punkte, die zur beiderseitigen Sicherheit die jeweiligen Verpflichtungen klarstellen und für den abzuschließenden Reisevertrag verbindlich sind.

1. Anmeldung / Bestätigung

Mit der schriftlichen Anmeldung (telefonisch oder durch das Online-Verfahren) bietet der/die Teilnehmer/-in, bzw. der Erziehungsberechtigte der Stadt Oberhausen, Fachbereich 3-1-50, den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt zustande, indem die Stadt Oberhausen dem/der Teilnehmer/-in, bzw. dem Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Anmeldebogen sowie einen entsprechenden Überweisungsträger des zu zahlenden Teilnahmebetrages aushändigt oder per Post zusendet.

2. Bezahlung

Innerhalb der genannten Frist muss der Betrag **entrichtet werden**. Zahlung innerhalb einer Woche nach Zugang der Anmeldeunterlagen. Als Zugang gelten 3 Tage nach Absendung.

Falls die Zahlung nicht fristgemäß entrichtet wird, wird das Mahnverfahren durch die Stadtkasse eingeleitet.

3. Vorbereitung

Sind vom Fachbereich 3-1-50 Vorbereitungsstermine vorgesehen, so ist der/die Teilnehmer/-in verpflichtet, an diesen teilzunehmen.

4. Aufsicht

Das Projektangebot wird von Mitarbeiter/-innen des Fachbereiches 3-1-50 vorbereitet und geleitet. Der/ die Teilnehmer/-in hat den Weisungen der Mitarbeiter/-innen Folge zu leisten. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung solcher Weisungen oder entsprechender Verhaltensvorschriften entstehen, haftet der/die Teilnehmer/-in. Bei erheblichen derartigen Verletzungen oder Störungen des Projektes bzw. anderer/e Teilnehmer/-innen sind die verantwortlichen Mitarbeiter/-innen berechtigt, den/die Teilnehmer/-in vom Antritt oder von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

Eine Kostenrückerstattung von Seiten des Fachbereiches 3-1-50 erfolgt nicht; eventuelle zusätzliche Kosten sind vom Teilnehmer/-in zu tragen.

Den Teilnehmer/-innen wird möglicherweise Gelegenheit zu eigenen Unternehmungen gegeben, ohne dass hierbei die Mitarbeiter/-innen durchgehend anwesend sind, z.B. bei den Ausflugsstouren.

5. Versicherungsschutz

Die Teilnahme an allen Kursen erfolgt auf eigene Gefahr. Eintretende Schadensfälle sind daher den eigenen Versicherungen, insbesondere der Krankenkasse zu melden.

6. Haftung

Bei schuldhafter Verletzung der ihr obliegenden Verpflichtungen ist die Stadt Oberhausen dem/ der Teilnehmer/-in zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Haftung der Stadt Oberhausen ist jedoch insgesamt auf die Höhe des dreifachen Teilnehmerbetrages beschränkt,

- a.) soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch das Dezernat 3, Familie, Bildung, Soziales herbeigeführt wird,
- b.) soweit das Dezernat 3, Familie, Bildung, Soziales für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

7. Mehraufwendungen

Sonderleistungen während des Projektangebotes werden extra abgerechnet, ggfs. an Ort und Stelle. Finanzielle Mehraufwendungen, die durch Verschulden des Teilnehmers entstehen, hat dieser zu tragen bzw. an die Stadt Oberhausen zu erstatten.

8. Rücktritt durch Teilnehmer

Im Falle eines Rücktritts behält sich die Stadt Oberhausen, Fachbereich 3-1-50, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 651 i BGB) vor, eine angemessene Entschädigung für entstandene oder noch entstehende Aufwendungen zu verlangen.

9. Rücktritt durch die Stadt Oberhausen, Fachbereich 3-1-50

Wird eine ausgeschriebene oder behördlich festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so ist die Stadt Oberhausen berechtigt, das Projekt bis drei Tage vor dem Durchführungstermin abzusagen. Die Stadt Oberhausen ist ferner berechtigt, ein Projekt abzusagen und / oder nicht durchzuführen, wenn die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird, wie z.B. Krieg, Streik, Naturkatastrophen u.a..